

ANTRAG AUF A1 BESCHEINIGUNG FÜR RHEINSCHIFFER

Einleitung

Der Antrag ist vom Arbeitgeber mit einem Betreiberzertifikat für jeden Versicherten auszufüllen, der auf einem Schiff mit einer Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde¹ eingesetzt wird.

Der Antrag ist **vor Beginn der Tätigkeit des Versicherten auf dem Schiff** an den Centre commun de la sécurité sociale (CCSS) zu richten.

In folgenden Fällen muss der Antrag **nicht** vom Arbeitgeber **ausgefüllt werden**:

- wenn er einen **Leiharbeitnehmer** ins Ausland entsendet. In diesem Fall muss der Arbeitgeber den CCSS mithilfe des DECINT-Verfahrens über SECuline informieren;
- wenn er den Versicherten in ein Land der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz (Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009) oder des Vereinigten Königreichs (Handels- und Kooperationsabkommen, angenommen am 24. Dezember 2020, mit einem Protokoll über die Koordinierung der Sozialversicherung) oder in ein Land entsendet, das durch ein bilaterales Abkommen über Sozialversicherung mit Luxemburg verbunden ist oder nicht.

Erläuterungen zu den verschiedenen Rubriken, die ausgefüllt werden müssen

Allgemein

Wenn die Angabe des Ländercodes in einer Rubrik erforderlich ist, sollte Bezug auf die [Norm ISO 3166-1 ALPHA-2](#) genommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Angabe unvollständiger oder falscher Daten jederzeit zum Widerruf der auf Grundlage dieser Daten ausgestellten A1 Bescheinigung sowie zu einer gegebenenfalls rückwirkenden Änderung der Mitgliedschaft in der luxemburgischen Sozialversicherung führen kann.

1) Angaben zum Arbeitgeber

Die anzugebende Arbeitgebernummer ist die vom CCSS zugewiesene Nummer.

Anzugeben sind der Name des Arbeitgebers, wie er im Handels- und Firmenregister von Luxemburg (oder ggf. der entsprechenden ausländischen Bezeichnung) eingetragen ist, sowie die Kontaktdaten des Arbeitgebers.

2) Angaben zum Versicherten

Die anzugebende Sozialversicherungsnummer entspricht der nationalen Nummer auf der Krankenversicherungskarte des Versicherten.

In der Rubrik Name und Vorname ist/sind der/die Name(n) und Vorname(n) aus dem Familienstand des Versicherten anzugeben. Der Name des Ehepartners ist in der Rubrik Ehepartner anzugeben.

Die Postleitzahl, der Ort und der Ländercode sind auszufüllen. Es obliegt dem Arbeitgeber, sich bei seinem Arbeitnehmer zu vergewissern, dass die Adresse, die dem CCSS mitgeteilt wird, auf dem neuesten Stand ist.

¹ Vereinbarung über die Sozialversicherung der Rheinschiffer vom 30. November 1979 und die Ausnahmevereinbarung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäß des Artikel 16.1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des 23. Dezember 2010.

3) Angaben zur Arbeit im Ausland

Beginn- und Enddatum des voraussichtlichen Zeitraums der Tätigkeit auf dem Schiff sind anzugeben.

Anzugeben sind der Name des Schiffes und seine ENI-Nummer (*European Number of Identification* oder Europäische Identifikationsnummer).

Der Name oder die Firmenbezeichnung - wie im Handels- und Firmenregister von Luxemburg (oder ggf. in einem vergleichbaren ausländischen Register) angegeben - des Betreibers und des Schiffsbesitzers sind ebenfalls anzugeben.

Es sind alle Länder anzugeben, in denen der Versicherte seine Tätigkeit als Rheinschiffer ausübt.

Unterschrift

Es ist anzugeben, ob der Arbeitgeber selbst das Formular ausfüllt oder ob es von einer bevollmächtigten natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, indem das entsprechende Kästchen angekreuzt wird.

Die Person, die das Formular unterzeichnet, muss ihr(e) Name(n) und Vorname(n) angeben. Wenn sie für einen Bevollmächtigten arbeitet, muss sie auch die Firmenbezeichnung des Bevollmächtigten angeben.

Die Unterschrift sowie Ort und Datum der Unterzeichnung sind ebenfalls Pflichtangaben.

WICHTIGE ANMERKUNG

Durch die Unterzeichnung des Antrags bestätigt der Arbeitgeber oder der Bevollmächtigte die Richtigkeit der in diesem Dokument aufgeführten Informationen und erklärt, dass er sich bewusst ist, dass jede falsche Angabe seinerseits sowie das Versäumnis, Änderungen zu melden, die Sozialversicherungszugehörigkeit ändern und Sanktionen nach dem Sozialversicherungsgesetzbuch und dem Strafgesetzbuch nach sich ziehen können.